



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 235 2012/2016

von Urban Frye und Christian Hochstrasser namens
der G/JG-Fraktion

vom 13. November 2014

(StB 278 vom 29. April 2015)

Offenlegung der Vergütungen, strikte personelle Trennung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie konsequente Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften, die im Besitze der Stadt Luzern sind oder an denen die Stadt Luzern beteiligt ist

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Fragen rund um die Transparenz bei stadteigenen Unternehmen bzw. bei Unternehmen, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist, werden seit Langem und immer wieder politisch diskutiert. Beispiele sind das Postulat 132, Ali R. Celik, Christian Hochstrasser und Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion, vom 11. November 2013: „Bessere Transparenz beim politischen Controlling bei stadteigenen Unternehmungen“, die schriftliche Anfrage 55, Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion sowie Melanie Setz Isenegger und Max Bühler namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 3. April 2013: „Rechtliche Möglichkeiten zur Wahl, Zusammensetzung und Entschädigung des Verwaltungsrates bei einer HAS AG im Besitz der Stadt“, oder die Motion 196, Rita Misteli und Daniel Burri, vom 20. März 2002: „Für eine transparente Eigentümerstrategie der Stadt Luzern im Bereiche ihrer Aktienpakete“.

Zentral bei allen bisherigen Antworten war die Haltung des Stadtrates, sich im Umgang mit Aktiengesellschaften nach den rechtlichen Vorschriften des Obligationenrechtes (OR) zu richten. Der obligationenrechtliche Ansatz ist im städtischen Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling in Art. 7 Abs. 3 wie folgt beschrieben: „Die Stadt respektiert die rechtliche Selbstständigkeit der Aktiengesellschaft mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten nicht als Vertretung der Stadt im Sinne von Abs. 1. Die Stadt erteilt ihnen und dem gesamten Verwaltungsrat keine Weisungen. Die Unternehmensführung ist Sache des Verwaltungsrats. Sie untersteht nicht dem politischen Controlling.“ Damit stellt der Stadtrat sicher, dass

- die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Gesellschaften gewährleistet bleibt;
- der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verantwortlich sind;
- die Organe mit kompetenten Personen besetzt werden, die Verantwortung übernehmen;
- die Stadt aus juristischer Sicht nicht für Fehlverhalten und Fehlentwicklungen der Gesellschaften verantwortlich gemacht werden kann;

- das finanzielle Risiko der Stadt auf das Eigenkapital beschränkt bleibt.

Im städtischen Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling sind die Aufgaben und Pflichten von Stadtrat, Grosse Stadtrat sowie Verwaltungsrat und Geschäftsleitung klar definiert. Der Stadtrat nimmt die Rechte und Pflichten der Generalversammlung gemäss OR wahr, setzt sich für die Erreichung der Ziele der Eigentümerstrategie ein und unterhält ein wirkungsvolles Controllingsystem für die delegierten Aufgaben. Die Berichterstattung an das Parlament erfolgt in der Gesamtplanung und im Geschäftsbericht. Der Grosse Stadtrat ist für das strategische Controlling zuständig und führt über die übergeordneten politischen Ziele der Eigentümerstrategie. Diese Rollenverteilung entspricht einer zeitgemässen Public Corporate Governance und hat sich bewährt. Das städtische Beteiligungscontrolling hat nach wie vor Vorzeigecharakter und hat deshalb auch bei zahlreichen Städten und Kantonen als Mustervorlage Beachtung gefunden.

Strikte Trennung der strategischen und der operativen Ebene

Das Postulat verlangt bei Gesellschaften, die in vollständigem oder mehrheitlichem Besitz der Stadt Luzern sind, eine strikte personelle Trennung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Folgende Gesellschaften sind in vollständigem oder mehrheitlichem Besitz der Stadt Luzern:

- ewl Energie Wasser Luzern Holding AG (100 %)
- Verkehrsbetriebe Luzern AG (100 %)
- Viva Luzern AG (100 %)
- Hallenbad Luzern AG (100 %)
- Ruopigenmoos AG (71 %)
- Sportanlagen Würzenbach AG (65.26 %)

Bei keiner dieser sechs Gesellschaften sind Doppelmandate (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Personalunion) vorhanden. Die Forderung ist folglich bereits erfüllt und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Postulat werden zwei Beispiele erwähnt, wo die Forderung angeblich nicht erfüllt wird. Die Stadt Luzern ist an der Messe Luzern AG nur indirekt über ihre Minderheitsbeteiligung an der LUMAG, Luzerner Messe- und Ausstellungs-AG beteiligt. Diese Gesellschaft fällt somit nicht unter die im Postulat definierte Kategorie von Gesellschaften. Die Stadt hätte aufgrund ihrer Stimmanteile auch gar nicht die Möglichkeit, am Doppelmandat Verwaltungsrat – Geschäftsleitung etwas zu ändern. Bei der Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See sowie bei der KKL Luzern Management AG sind keine Doppelmandate (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Personalunion) vorhanden. Hingegen wurde in den vergangenen Jahren das Präsidium der beiden Gesellschaften durch dieselbe Person wahrgenommen. Gemäss Medienmitteilung des KKL Luzern vom 25. März 2015 haben der Stiftungsrat und der Verwaltungsrat die oberste Führung des KKL Luzern neu organisiert, um die Rollen der beiden strategischen Organe zu stärken. Als Folge werden die beiden Präsidien zukünftig getrennt.

Offenlegung von Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Das Postulat verlangt bei Gesellschaften, die in vollständigem oder mehrheitlichem Besitz der Stadt Luzern sind, die Offenlegung von Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Aktiengesellschaften, die aus der Verselbstständigung von städtischen Dienstabteilungen hervorgegangen sind (konkret ewl, vbl und Viva Luzern AG), veröffentlichen folgende Angaben in ihren Geschäfts- bzw. Finanzberichten:

- das Gesamttotal ihrer Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie Anzahl Personen
- das Gesamttotal der Vergütungen an die Geschäftsleitung sowie Anzahl Personen

Die ewl veröffentlicht diese Angaben seit ihrer Gründung. Die vbl publizierte die Angaben erstmals im Geschäftsbericht 2013. Die Angaben werden ausserdem jeweils im Geschäftsbericht der Stadt Luzern publiziert.

Aus dem Gesamttotal der Vergütungen an die beiden Gremien lässt sich die ungefähre Höhe der Entschädigung pro Mitglied leicht abschätzen. Der Vergleich mit dem Vorjahr zeigt zudem die jährliche Veränderung auf. Aus diesen Angaben lässt sich ausreichend beurteilen, ob die Entschädigungen angemessen sind. Veränderungen sind rasch erkennbar. Eine weitergehende Publizität erachtet der Stadtrat weder als notwendig noch als sinnvoll. Die Bestimmung der Geschäftsleitung und deren Entschädigung ist aber gemäss Gesetz und Statuten Aufgabe des Verwaltungsrates. Der Stadtrat ist zudem der Ansicht, dass die Organe seiner 100%- bzw. Mehrheitsbeteiligungen einen gewissen Schutz ihrer Persönlichkeit in der Öffentlichkeit geniessen sollen. Zu diesem Persönlichkeitsschutz zählt der Verzicht auf eine detaillierte Offenlegung der Bezüge pro Person. Diese Personen sollen sich nicht in der Öffentlichkeit für ihre Entschädigungen rechtfertigen müssen.

Aus der Welt der börsenkotierten Gesellschaften mit ihrer weitgehenden Transparenz zu den Managerlöhnen ist zudem bekannt, dass sich die verschärften Transparenzvorschriften bisher kaum dämpfend auf die Entwicklung der Entschädigungen ausgewirkt haben. Zur Illustration sei auf die Studie der PWC „Executive Compensation & Corporate Governance“¹ aus dem Jahr 2014 verwiesen. PWC Schweiz analysierte in dieser Studie die Geschäftsberichte der rund 100 grössten börsenkotierten Schweizer Unternehmen. Die seit 2007 gültigen Transparenzvorschriften erlauben einen direkten Vergleich der Vergütungen der Jahre 2007 bis 2013. Die folgende Tabelle zeigt die Medianentschädigungen von SMI-, SMIM- und Small-Caps Unternehmen.

¹ PWC Executive Compensation & Corporate Governance, Insights 2014

Übersicht Medianvergütungen 2007 bis 2013

	2007	2013	Veränderung
SMI			
Verwaltungsratspräsident	981'000 CHF	1,1 Mio. CHF	+ 16,2 %
Verwaltungsrat	300'000 CHF	318'000 CHF	+ 7,2 %
CEO	8,1 Mio. CHF	6,7 Mio. CHF	- 17,6 %
SMIM (SMI Mid-Cap)²			
Verwaltungsratspräsident	384'000 CHF	544'000 CHF	+ 41,6 %
Verwaltungsrat	170'000 CHF	195'000 CHF	+ 15,0 %
CEO	2,8 Mio. CHF	3,2 Mio. CHF	+ 12,4 %
Small-Caps³			
Verwaltungsratspräsident	334'000 CHF	291'935 CHF	- 12,6 %
Verwaltungsrat	108'600 CHF	108'500 CHF	- 0,1 %
CEO	1'208'000 CHF	1'240'000 CHF	+ 2,7 %

Bisher nicht veröffentlicht wurden die Bezüge bei der Hallenbad Luzern AG, der Ruopigenmoos AG und der Sportanlagen Würzenbach AG. Die städtischen Vertreter in den Verwaltungsräten dieser Gesellschaften beziehen keine Entschädigungen. Diese Beteiligungen sind nicht als Beteiligungen von höchster Bedeutung eingestuft und es besteht nach Ansicht des Stadtrates kein Bedarf, zusätzliche Informationen offenzulegen.

Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten

Das Postulat verlangt bei Gesellschaften, die in vollständigem oder mehrheitlichem Besitz der Stadt Luzern sind, bei Neubesetzungen von Verwaltungsräten die Mandate öffentlich auszuschreiben.

Der Stadtrat erachtet eine solche ausnahmslose Bestimmung als problematisch und in der Praxis als wenig zielführend. Eine öffentliche Ausschreibung der Mandate hat gewiss ihre Vorteile, indem sie eine Chancengleichheit unter den Bewerbern garantiert. Hingegen kann mit der öffentlichen Ausschreibung die Qualität der Bewerbungen nicht gesichert werden. Letztlich ist für die Qualität des Verwaltungsrates nicht entscheidend, wie viele Personen sich bewerben können oder wollen, sondern dass die „richtigen“ Personen gefunden werden. Entscheidend für die Qualität des Verwaltungsrates ist somit das Anforderungsprofil, welches die Grundlage für die Auswahl bildet. Die direkte Ansprache von möglichen „Wunschkandidaten“ für neu zu besetzende Verwaltungsratsmandate sollte in jedem Fall möglich bleiben. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, auch künftig fallweise zu entscheiden, ob eine öffentliche Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten angezeigt oder notwendig ist. Verwaltungsräte sollen ausgewogen zusammengesetzt sein und als Gremium über die geforderten Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, wobei firmenspezifische Fachkompetenzen ebenso gefragt sind wie generelle Führungs- und Managementkompetenzen. Ein Verwal-

² Der SMIM (SMI Mid) enthält die 30 grössten Mid-Cap-Titel des Schweizer Aktienmarktes, die nicht schon im Blue-Chip-Index SMI vertreten sind.

³ Der Small-Caps beinhaltet 50 Gesellschaften des SPI- und SPI Mid-Index, die nicht im SMI und SMIM enthalten sind.

tungsrat soll gezielt ausgewählt und zusammengesetzt werden – die einzelnen Mitglieder ergänzen sich gegenseitig zu einem wirkungsvollen Ganzen. Gemäss OR gehört es zudem zu den Aufgaben des Verwaltungsrates, die Erneuerung seiner Mitglieder langfristig zu planen. Beim Ersatz einzelner Verwaltungsratsmandate kann unter Umständen eine direkte Berufung erfolgversprechender sein als die öffentliche Ausschreibung.

Der Stadtrat sieht keine Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen und die gelebte Praxis in Bezug auf eine zeitgemässe Corporate Governance – Offenlegung von Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, strikte Trennung von strategischer und operativer Führung sowie die Neubesetzung von Verwaltungsräten – zu ändern oder zu verschärfen, zumal diese Praxis wie oben dargestellt den Anforderungen einer zeitgemässen Corporate Governance voll und ganz entspricht.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

